

RS OGH 2018/10/30 9ObA72/18f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.2018

Norm

ArbVG §115 Abs1

ArbVG §116

Rechtssatz

Die Ausübung der Betriebsratstätigkeit hat unentgeltlich zu erfolgen. Eine gesonderte (über die Lohnfortzahlung für eine erforderliche Freistellung hinausgehende) Entlohnung für die Betriebsratstätigkeit ist weder vorgesehen noch gewollt. Da eine Mandatsausübung nicht stets außerhalb der Arbeitszeit möglich ist, gewährt § 116 ArbVG einen Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf Freistellung von der Arbeitspflicht während der Arbeitszeit, wenn und soweit dies für die Erfüllung der Obliegenheiten erforderlich ist. Einen Ausgleich für außerhalb der Arbeitszeit erbrachte Mandatstätigkeiten sieht das ArbVG jedoch nicht vor.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 72/18f

Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 ObA 72/18f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132767

Im RIS seit

14.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>